

## 1 Gültigkeit

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Flugzeugservice Swiss AG gelten für alle abgeschlossenen Verträge, Leistungen und Lieferungen. Der Vertragspartner (Kunde) erklärt sich bei Auftragserteilung einverstanden und akzeptiert diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen oder Änderungen sind nur durch Absprache mit der Geschäftsleitung möglich. Diese müssen vor Auftragserteilung schriftlich von beiden Parteien unterzeichnet werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

## 2 Offerte / Auftragsbestätigung / Anzahlung

Die Leistungen der Flugzeugservice Swiss AG werden aufgrund ihrer Verrechnungssätze, zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeit, nach Zeit und Aufwand abgerechnet, sofern kein Festpreis vereinbart wurde.

Bei Arbeiten nach Zeit und Aufwand werden Personal- und Materialkosten in Rechnung gestellt. Die Flugzeugservice Swiss AG ist berechtigt, auch andere Kosten in Rechnung zu stellen.

Bei Leistungen, für die ein Pauschalpreis festgelegt wurde, deckt der Pauschalpreis die schriftlich vereinbarten und von der Flugzeugservice Swiss AG zu erbringenden Leistungen. Ein Pauschalpreis setzt einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Erbringung der vom Kunden auszuführenden Vorbereitungsarbeiten und Nebenleistungen voraus.

Mehraufwendungen, welche der Flugzeugservice Swiss AG, durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Leistungen, entstehen trägt der Kunde.

Die Preise verstehen sich in Schweizerfranken effektiv, netto ohne Porto, Verpackung und ohne Mehrwertsteuer. Sonstige Gebühren für Untersuchungen, Gutachten, Tests und Beglaubigungen sind in den Offerten enthalten.

Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

Stimmt der Kunde der Offerte zu, so wird diese in eine Auftragsbestätigung umgewandelt, die der Kunde im Original mit Unterschrift an die Flugzeugservice Swiss AG zurücksendet. Der Kunde verpflichtet sich, vor Beginn der Arbeit, eine Anzahlung gemäss Offerte zu leisten. Diese muss 10 Tage vor Arbeitsbeginn geleistet sein.

Wenn die Anzahlung nicht innert dieser Frist geleistet wurde, kann nicht mehr termingerecht geliefert werden.

## 3 Vertragsabschluss

Der Vertrag ist mit dem Empfang der vom Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung abgeschlossen.

## 4 Leistungsumfang

Grundlage des Vertrags ist ausschliesslich die im Angebot schriftlich gemachte Leistungsbeschreibung einschliesslich eventueller Beilagen, die im Angebot abschliessend aufgeführt sind.

### 4.1 Fremdleistungen

Externen Firmen, welche nicht von der Flugzeugservice Swiss AG beauftragt wurden, werden CHF 30.-exkl. MwSt./h für die Nutzung der Infrastruktur verrechnet. Wenn die Flugzeugservice Swiss AG eine externe Firma beauftragt, und die Leistung dieser via Flugzeugservice Swiss AG an den Kunden weiterverrechnet wird, entfallen diese Gebühren.

01.Juni 2023	Flugzeugservice Swiss AG Flugplatz CH-7310 Bad Ragaz	Revisionsstand:1
--------------	--	------------------

## 5 Zahlung

Der Kunde ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag innert der gesetzten Frist mit den genannten Konditionen zu bezahlen. Unberechtigte und nicht vereinbarte Abzüge werden nachbelastet. Die Firma Flugzeugservice Swiss AG behält sich das Recht vor, eine angemessene Gebühr aufzurechnen. Die Zahlungen sind vom Kunden ohne irgendwelche Abzüge (Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren, etc.) zu leisten.

Der Kunde darf Zahlungen, wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der Flugzeugservice Swiss AG nicht anerkannten Gegenforderungen, weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlung, der bereits erbrachten Leistung oder bestelltem Material, ist auch dann zu leisten, wenn die Ausführung des Auftrags, aus Gründen welche die Leistungserbringerin nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich wurde.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden, ohne besondere Mahnung, Verzugszinsen zu einem Zinssatz von 1 % pro Monat berechnet. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsmässiger Zahlung nicht aufgehoben.

Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gem. Art.895 ZGB sowie Art. 80 ff LFG kann die Flugzeugservice Swiss AG Sachen des Kunden, die sich in ihren Räumlichkeiten befinden, bis zur Befriedigung ihrer Forderung zurückhalten.

Sämtliche Waren (Komponenten) des Kunden bleiben, bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung, Eigentum der Firma Flugzeugservice Swiss AG.

Bei Zahlungsrückständen, kann die Flugzeugservice SWISS AG bei Folgeaufträgen eine Vorauszahlung des gesamten Betrags verlangen.

## 6 Lieferbedingungen

Wird vom Kunden keine vorgegebene Transportart seiner Ware definiert, kann die Firma Flugzeugservice Swiss AG die Art und Weise des Transports bestimmen. Sollten keine schriftlichen Vereinbarungen bezüglich Transport vorliegen, sind sämtliche Lieferfristen der Firma Flugzeugservice Swiss AG unverbindlich. Es können keine Ansprüche auf Schadenersatz oder ein Rücktritt des Vertrags und/oder erteilten Auftrag geltend gemacht werden.

## 7 Übertragung der Gefahren

Jeder Versand von Lieferungen ab der Firma Flugzeugservice Swiss AG erfolgt auf Gefahr des Kunden. Bei Schäden oder Verlust der Ware während des Transportes kann die Firma Flugzeugservice Swiss AG nicht belangt werden.

## 8 Lieferfristen

Eine Frist, für die Ausführung des Auftrags, ist für die Leistungserbringerin nur verbindlich, wenn eine solche von ihr schriftlich bestätigt worden ist. Die Frist beginnt, sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Leistungserstellung erfüllt sind.

Sollte die Firma Flugzeugservice Swiss AG einen schriftlich festgelegten Liefertermin nicht halten können so kann der Kunde aus dem Vertrag austreten. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Die Ausführungsfrist wird angemessen verlängert, wenn

- Angaben, Material, Werkzeuge oder Arbeitsunterlagen, welche die Flugzeugservice Swiss AG vom Kunden für die Erbringung der Leistung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen
- die Angaben oder der Auftrag vom Kunden nachträglich geändert werden
- der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere den Zahlungsbedingungen, nicht nachkommt
- Umstände höherer Gewalt oder andere Umstände vorliegen, die die Leistungserbringerin nicht zu vertreten hat.

Bei versteckten Mängeln und Defekten, welche während der Maintenance festgestellt werden, muss der Kunde unverzüglich über die Art und die Folgekosten informiert werden. Der Kunden muss sein Einverständnis dazu geben. Die Firma Flugzeugservice Swiss AG wird die Instandhaltung fertig erstellen, jedoch ohne abgesprochene Termin- und Preisverpflichtung. Der Kunde kann durch diesen Umstand keinen Schadenersatz geltend machen.

## 9 Rügepflichten

Der Kunde muss Mängel oder Beschädigungen innert 5 Tagen, nach erhalten der Ware oder des Flugzeugs, schriftlich melden.

## 10 Gewährleistung

Bewahren Sie die Rechnung und alle Arbeitspapiere auf. Allfällige Mängel sind, sofort oder spätestens nach 5 Tagen nach Registrierung, schriftlich an die Firma Flugzeugservice Swiss AG zu melden. Die Garantieleistung der Flugzeugservice Swiss AG und ihrer Lieferanten entfällt, wenn die Komponenten oder Flugzeuge unsachgemäss beansprucht, behandelt, eingebaut, oder gewartet werden. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.

Die Flugzeugservice Swiss AG leistet dem Kunden für die Dauer von 3 Monaten nach Beendigung der Leistungserstellung Gewähr für deren fachgemässe und sorgfältige Ausführung und für die Erfüllung zugesicherter Eigenschaften. Zugesicherte Eigenschaften sind nur solche, die im Leistungsumfang unter Punkt 4 als solche bezeichnet worden sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Abgang der Leistung ab Werk.

Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt die Flugzeugservice Swiss AG die Gewährleistung im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus.

Keine Gewährleistung besteht, wenn der Kunde oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der Leistungserbringerin Änderungen oder Reparaturen vornehmen. Auch besteht keine Gewährleistung bei Schäden/Mängeln, die infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse entstanden sind.

Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

## 11 Haftung

Die Leistungserbringerin haftet gegenüber dem Kunden nur für Sachschäden, welche ihr Personal, bei der Vorbereitung und Ausführung des Auftrags oder bei Nachbesserung allfälliger Mängel, schuldhaft verursacht hat.

Rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorbehalten, ist die Haftung der Flugzeugservice Swiss AG dem Kunden und Dritten gegenüber für Produktionsstillstand, entgangenem Gewinn,

Nutzungsausfall, Vermögensschaden und Verluste als Folge einer Verzögerung oder Unterbrechung der Leistungserstellung sowie Vertragseinbussen oder Folgeschäden ausgeschlossen.

Ebenso sind weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden – ausgeschlossen. Der Kunde hat für Schäden einzustehen, die durch Mängel an den von ihm zur Verfügung gestellten Materialien, Werkzeugen, Ausrüstungsgegenständen, etc., verursacht werden.

Bezgl. Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung.

## **12 Haftungsfreizeichnung**

Die Haftung bei Verletzung der Vertragspflichten oder bei Schäden an fremdem Eigentum durch die Firma Flugzeugservice Swiss AG, ausser in Fällen von Fahrlässigkeit, sind ausgeschlossen.

## **13 Rücktritt**

Die Firma Flugzeugservice Swiss AG kann von Verträgen/Aufträgen zurücktreten, wenn sie von Lieferanten nicht rechtzeitig oder nicht richtig beliefert wird oder wenn nach allen Anstrengungen kein Ersatz für die Lieferung organisiert werden konnte. Ausserdem kann die Firma Flugzeugservice Swiss AG von Verträgen/Aufträgen zurücktreten, wenn folgende Fälle eintreten: Höhere Gewalt, Krankheit von Personal, Transportverzögerung, Rohstoff Mangel, Krieg, Pandemien, Einschränkungen durch den Staat.

Für den Fall solcher unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Leistungserbringerin erheblich einwirken und für den Fall sich nachträglich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Falls dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der Flugzeugservice Swiss AG das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will die Flugzeugservice Swiss AG von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies dem Kunden, nach Erkenntnis, unverzüglich mitzuteilen.

## **14 Vertragsaufhebung durch den Kunden**

Wird der Vertrag/Auftrag vom Kunden aufgelöst, so muss der Kunde die entstandenen Kosten (Arbeitszeit/Material) der Firma Flugzeugservice Swiss AG tragen. Dies können bestellte Waren, Lagerkosten, Anwaltskosten, Transportkosten sowie der ganze bereits getätigte administrative Aufwand sein. Diese entstanden Kosten müssen vom Kunden innert der auf der Rechnung genannten Zahlungsfrist bezahlt werden.

## **15 Bestätigung der Konformität**

Eine von Lieferanten veröffentlichte Produkte Beschreibung, die von der Firma Flugzeugservice Swiss AG verwendet wird, gilt nicht nach Art. 197 des schweizerischem Obligationenrecht.

## **16 Schutz und Nutzungsrecht**

Die Firma Flugzeugservice Swiss AG übernimmt keine Garantie, dass die Verwendung oder der Weiterverkauf der gelieferten Produkte oder Waren, nicht gegen nationale oder internationale Schutz und Nutzungsrechte verstösst. Der Kunde muss sich selbst darüber informieren, dass er keine Rechte Dritter verletzt. Die Firma Flugzeugservice Swiss AG kann zu keiner Schadenersatzforderung belangt werden, die durch den Kunden bei Dritten entstanden ist.

## 17 Technische Unterlagen

Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zweckes verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

## 18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Firma Flugzeugservice Swiss AG untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationalen Warenverkauf. Gerichtsstand für beide Parteien ist der Ort des zuständigen Gerichts am Sitz der Flugzeugservice Swiss AG.

Der Vertrag unterliegt Schweizerischem Recht.

## 19 Schlussbestimmungen

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allen Leistungen des Unterhaltsbetriebes der Flugzeugservice Swiss AG liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags möglichst nahe kommen.